

§ 11: Politisch motivierte Kriminalität

I. Vorbemerkung

Wenn im Folgenden von Links- und Rechtsextremismus die Rede sein wird, bedient man sich der Vorstellung, wonach das politische Spektrum einer Gesellschaft linear auf einer eindimensionalen Rechts-Links-Achse abgebildet werden kann. Bezugspunkt für die Extrempositionen ist dabei die gemäßigte, mitunter auch als „bürgerlich“ bezeichnete „Mitte“, die vom politischen Extremismus von rechts und links gleichermaßen bedroht wird. Denn politischer Extremismus wird als Randphänomen verortet und die von ihm ausgehende vermeintliche Bedrohung für den Kern der Verfassungsordnung zu seinem Alleinstellungsmerkmal gemacht (*Neugebauer APuZ 44/2010, S. 3 [4]*, [hier](#) online abrufbar).

Wie so oft ist die Realität wesentlich komplexer und kann nicht erschöpfend in einer eindimensionalen Links-Rechts-Achse oder einem Hufeisen abgebildet werden.

Natürlich ermöglicht die Reduzierung der komplexen Realität erst Orientierung und Kommunikation. Zurückzuweisen ist die „Hufeisentheorie“ dennoch. Denn letztlich suggeriert sie inhaltliche Gemeinsamkeiten zwischen Links- und Rechtsextremismus und verschleiert dadurch den Blick auf die fundamentalen Unterschiede zwischen den Positionen.

II. Begriffe

1. Links / Rechts

Nach dem italienischen Rechtsphilosophen *Bobbio* helfen insbesondere die begrifflichen Gegensatzpaare „Fortschrittsdenken–Konservatismus“ sowie „Gleichheit–Ungleichheit“ für die Abgrenzung linker und rechter Positionen (*Bobbio* Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung, 1998, S. 59 ff., zitiert bei *Struck* KrimJ 2020, 210 [215]). Während erstere eine horizontale und egalitäre Gesellschaft anstrebt, ist rechtes Denken durch Tradition und Hierarchie gekennzeichnet.

Durch die Theorie von *Bobbio* werden zwar keine Gemeinsamkeiten von linken und rechten Positionen suggeriert (im Vergleich zur „Hufesentheorie“), dennoch greift die Theorie das Links-Rechts-Schema auf und stellt damit die politische Landschaft vereinfacht dar.

2. Extremismus

Für den Begriff „Extremismus“ existieren verschiedene Definitionen. *Beelmann* fasst die Positionen unter Berufung auf *Neumann* dahingehend zusammen, dass Extremismus durch eine Abwendung von den bestehenden politischen bzw. gesellschaftlichen Verhältnissen und ein Streben nach Errichtung einer anderen politischen bzw. gesellschaftlichen Ordnung gekennzeichnet ist.

Extremismus ist demnach die „signifikante Abweichung von grundlegenden Rechtsnormen und Werten innerhalb sozialer Systeme (z.B. Gesellschaften, Staaten) [...] und auf die mindestens partielle Abschaffung

und Ersetzung dieser Norm- und Wertesysteme ausgerichtet“ (Beelmann Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Marks (Hrsg.), Prävention & Demokratieforderung, Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag, 2019, S. 183).

Die [Landeszentrale für politische Bildung BW](#) führt aus, dass keine einheitliche Definition des Begriffs Extremismus gibt. „Wohl aber gibt es eine Gemeinsamkeit, die die unterschiedlichen Annäherungen an den Begriff verbindet: Extremismus lehnt den demokratischen Verfassungsstaat und seine Werte ab. Er missachtet Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit – und oft zeigt er Bereitschaft zur Gewalt. Extremisten oder extremistisch orientierte Personen sind zum Beispiel gegen das Grundgesetz, gegen demokratische Institutionen und die freie Presse. Extremismus bedroht die freiheitliche demokratische Grundordnung.“

Dabei steht bereits der Begriff „Extremismus“ als „völlig inhaltsleerer Kampfbegriff“ ([Butterwegge](#)) in der Kritik: Er diene der Zusammenfassung verschiedenster Gruppen und Strömungen, die zwar möglicherweise alle dem Staat ablehnend gegenüber eingestellt sind, aber dennoch vollkommen verschiedene Ziele verfolgen und Inhalte vertreten. Der Extremismusbegriff verwische damit alle inhaltlichen Differenzen zwischen einzelnen Personen und Gruppen. Er verfolge lediglich die Funktion, dem Staat ein Mittel zur Verfügung zu stellen, um Minderheitspositionen als illegitim zu diskreditieren. Der Begriff sei damit demokratifeindlich.

III. Bundesweite Fallzahlen Politisch Motivierte Kriminalität (PMK)

1. Die polizeiliche Klassifizierung

Die Fallzahlen zu politisch motivierter Kriminalität finden sich nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Für dieses Deliktsfeld gibt es eine eigene Statistik. So veröffentlicht das Bundesinnenministerium gemeinsam mit dem BKA unter dem Kürzel „PMK“ jährlich die bundesweiten Fallzahlen im Bereich „politisch motivierte Kriminalität“.

Anders als bei der PKS als Ausgangsstatistik (dazu [KK 203 f. aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)) handelt es sich bei der PMK um eine sogenannte Eingangsstatistik. Die Daten entstammen dem sogenannten „kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK).

Zweck des KPMD-PMK ist es, „durch Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen, Hinweise für die Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu gewinnen“ (so die [brandenburgischen Richtlinien für den KPMD-Staatschutzsachen](#), dem bis 2017 gültigen Vorgänger der KPMD-PMK), die dem Bereich „politisch motivierte Straftaten“ zugeordnet werden können.

Liegt nach Einschätzung der Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort eine politisch motivierte Straftat vor, hat eine Meldung zu erfolgen. Dabei haben sie die jeweilige Tat schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einem „Phänomenbereich“ (z.B. links, rechts oder religiöse Ideologie) und einem „Themenfeld“ (z.B. Hasskriminalität) zuzuordnen. Die Themenfelder werden dabei noch einmal untergliedert in verschiedene „Unterthemenfelder“ (z.B. fremdenfeindliche Straftaten oder antisemitische Straftaten).

Extremistisch motivierte Straftaten sind eine Untergruppe der PMK. Hier sehen die Ermittlungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass sie darauf abzielen, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung prägend sind.

Während bei Delikten aus der jeweiligen „Szene“ eine Zuordnung noch recht treffsicher durchgeführt werden kann, stehen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten insbesondere im Bereich der Internetkriminalität vor der Herausforderung, aus einem einfachen Posting auf die Motivlage der Urheberin oder des Urhebers zu schließen. Hier handelt es sich um ein augenscheinliches Beispiel für die Definitionsmacht der Polizei (vgl. *Struck KrimJ 2020, 210 [214]* und KK 97).

Die Klassifikation der Delikte erfolgt nach dem „[Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität](#)“ des BKA. Jede Straftat wird hiernach in verschiedener Hinsicht eingeordnet. Neben den Phänomenbereichen (rechts, links, ausländische Ideologien, religiöse Ideologien, sonstige Zuordnung) sind insbesondere die sog. „Themenfelder“ zu nennen, in die politisch motivierte Straftaten eingeordnet werden. Das System wird durch die Tabelle auf der folgenden KK 263 veranschaulicht. Das Themenfeld „Hasskriminalität“ fungiert als Oberthemenfeld und erfasst alle Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert begangen werden, also unter anderem ausländerfeindliche, frauenfeindliche, behindertenfeindliche Kriminalität.

Ein ähnliches Verfahren der Klassifizierung wird auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern der Länder praktiziert. Die Zuordnung von auffällig gewordenen Einzelpersonen zu einem bereits vorhandenen Beobachtungsobjekt oder zu einem Phänomenbereich bildet hier den Ausgangspunkt für die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Ämter. Unterschieden werden die Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus und Ausländerextremismus. Die zahlreichen Demonstrationen gegen staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unter Berufung auf

(rechts-)extremistischen Ideologien und Verschwörungstheorien haben zur Einführung eines neuen Phänomenbereichs mit dem Titel: „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ geführt (vgl. die entsprechende [Themenseite des Bundesamtes für Verfassungsschutz](#)).

Im KPMD-PMK hat dieser Phänomenbereich bisher keine Berücksichtigung gefunden.

	Phänomenbereiche PMK				
Themenfelder	-rechts-	-links-	-ausländische Ideologien-	-religiöse Ideologien-	-sonstige Zuordnung-
fremdenfeindliche					
antisemitisch					
rassistisch					
gegen sonst. Religio-nen					
gegen den gesell-schaftlichen Status					
gegen die sexuelle Orientierung					
gegen eine Behinde-rung					
christenfeindlich					
islamfeindlich					
antiziganistisch					
gegen sonst. ethni-sche Zugehörigkeit					
ausländerfeindlich					
deutschfeindliche Straftaten					

2. Politisch motivierte Kriminalität insgesamt (2024)

42.788 der insgesamt 84.172 Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet, 9.971 dem Bereich PMK -links-, 7.343 dem Bereich -ausländische Ideologien- und 1.877 dem Bereich PKM -religiöse Ideologien-. 22.193 Straftaten konnten nicht zugeordnet werden (PMK -nicht zuzuordnen-).

Dieses deutliche Übergewicht rechter Straftaten ist auch das Ergebnis einer dezidierten Strafgesetzgebung gegen rechtsextremistische Propaganda in Reaktion auf die Erfahrungen der Nazi-Diktatur (*Neubacher Kriminologie*, 22. Kap Rn. 1). Die sog. Propagandadelikte wie z.B. die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §§ 86, 86a StGB oder § 130 StGB machen im Bereich PMK -rechts- 61,51 % der Straftaten aus.

Im Vergleich zu 2023 sind durchgängig Zunahmen zu beobachten (vgl. KK 348). Von 2022 bis 2023 gab es einen erheblicher Zuwachs von Kriminalität des Phänomenbereichs PMK -religiöse Ideologie- (+ 203,12 %).

Die zuletzt noch befürchtete „wachsende Radikalität gegenüber staatlichen Ordnungskräften“ (so etwa ein [Artikel](#) der *bpb* 2021) der linken Szene kann damit nicht bestätigt werden. Der Anstieg der PMK -ausländische Ideologie- wird auf Resonanzstraftaten im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und im Kontext des Konflikts zwischen der Türkei und der PKK und der Situation im Iran zurückgeführt.

Da rechte PMK sich vor allem gegen Migrant:innen und gegen Personen, denen aufgrund ihres äußerer Erscheinungsbildes regelmäßig unterstellt wird, nichtdeutsch zu sein, richtet und diese Personen auch eher

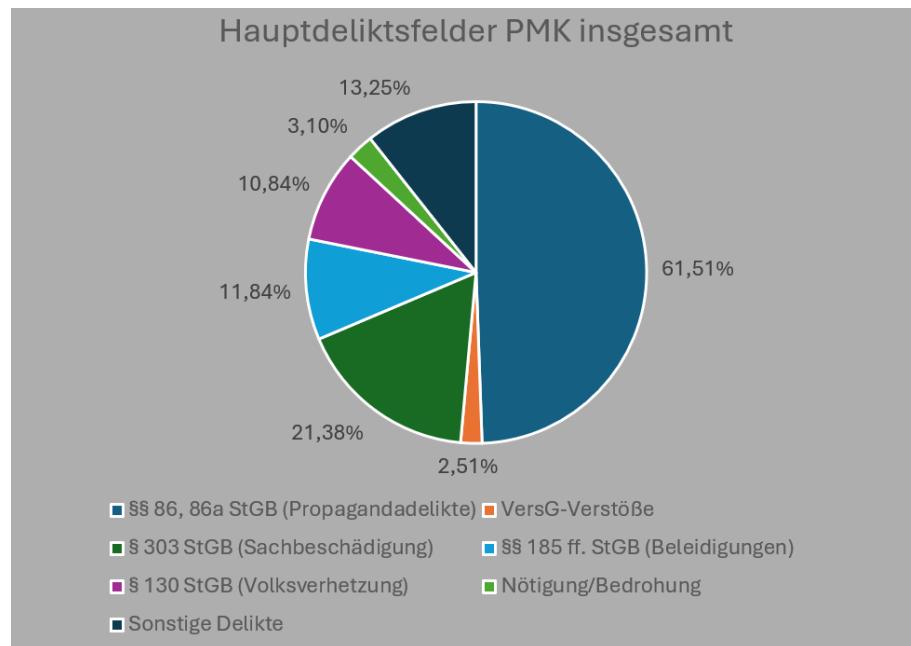
negative Polizeierfahrungen machen und in der Folge seltener Anzeige erstatten, dürfte zudem das Dunkelfeld der PMK -rechts- im Vergleich zur überwiegend gegen Polizeibeamt:innen gerichteten PMK -links- wesentlich größer sein.

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen politisch motivierter Straftaten in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Phänomenbereich	Delikte 2024	Delikte 2023	Veränderung
PMK -links-	9.971	7.777	28,21 % ↑
PMK -rechts-	42.788	28.945	47,83 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	7.343	5.170	42,03 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	1.877	1.458	28,74 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	22.193	16.678	33,07 % ↑
Gesamtstraftaten	84.172	60.028	40,22 % ↑

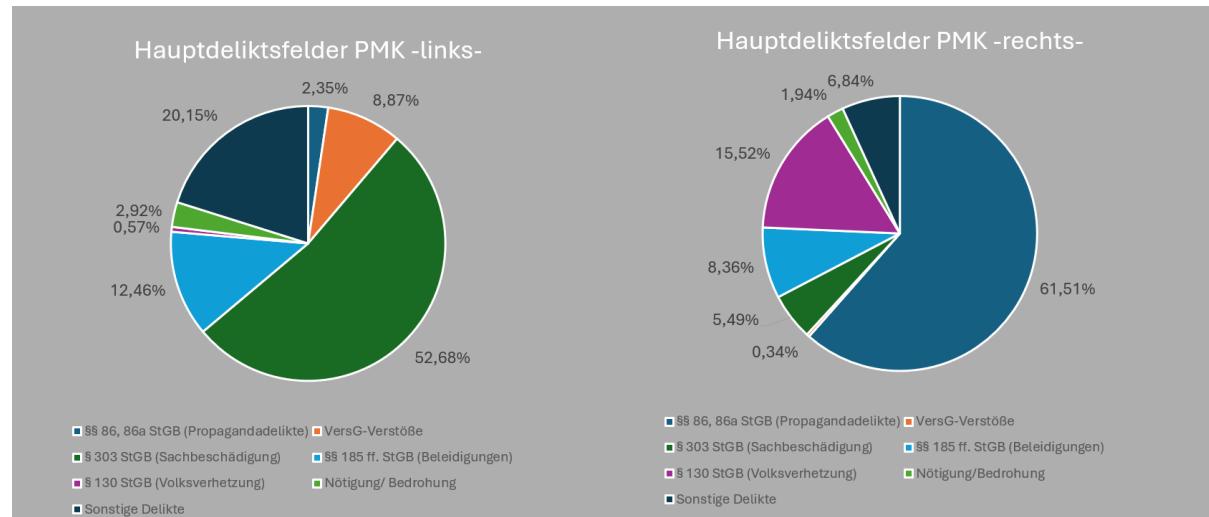
Quelle PMK 2024, BKA.

Die PMK 2024 insgesamt setzt sich zum Großteil aus den sog. Propagandadelikten (§§ 86, 86a StGB), Sachbeschädigungen, Beleidigungen und Volksverhetzung zusammen.



Quelle PMK 2024, BKA.

Wirft man einen Blick auf die Deliktsverteilung verschiedener Phänomenbereiche, sind gewaltige Unterschiede zu erkennen. Rechte PMK besteht im Helffeld etwa zu 61,51 % aus Propagandadelikten, gefolgt von Volksverhetzung (15,52 %) und Beleidigungen (8,36 %). Bei linker PMK dagegen überwiegen Sachbeschädigungen (52,68 %), während Volksverhetzung und die Propagandadelikte einen verschwindend geringen Teil ausmachen. Auch hieran wird deutlich, dass es sich hier nicht spiegelbildlich um zwei Seiten einer Medaille handelt, sondern um völlig unterschiedliche Formen der Delinquenz, die von verschiedenen Motivationen und Umständen geprägt werden und kaum miteinander zu vergleichen sind.



Quellen: PMK 2024, BKA.

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Straftaten im Themenzusammenhang „Klima“, „Umweltschutz“ und „Ökologie/Industrie/Wirtschaft“ um 59,07 % ab. (Dafür gab es im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 eine starke Zunahme. (+ 92,48 %)).

Nötigungen und Bedrohungen sind hier besonders hervorzuheben: Waren 2021 noch 73 Fälle diesem Themenfeld zugeordnet worden, so sind 2022 bereits 424 Fälle und 2023 bereits 765 registriert worden. Dieser Anstieg wird insbesondere auf die Straßenblockaden und weitere Protestaktionen der Letzten Generation zurückzuführen sein. 2024 sind diese Zahlen auf 140 Fälle zurück gegangen.

Tabelle 33: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten in den UTF „Klima“ und/oder „Umweltschutz“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Phänomenbereich	Delikte 2024	Delikte 2023	Veränderung
PMK -links-	973	2.542	-61,72 % ↓
PMK -rechts-	30	55	-45,45 % ↓
PMK -ausländische Ideologie-	2	8	-75,00 % ↓
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	/ →
PMK -sonstige Zuordnung-	347	698	-50,29 % ↓
Gesamt	1.352	3.303	-59,07 % ↓

Quelle: PMK 2024, BKA, S. 26.

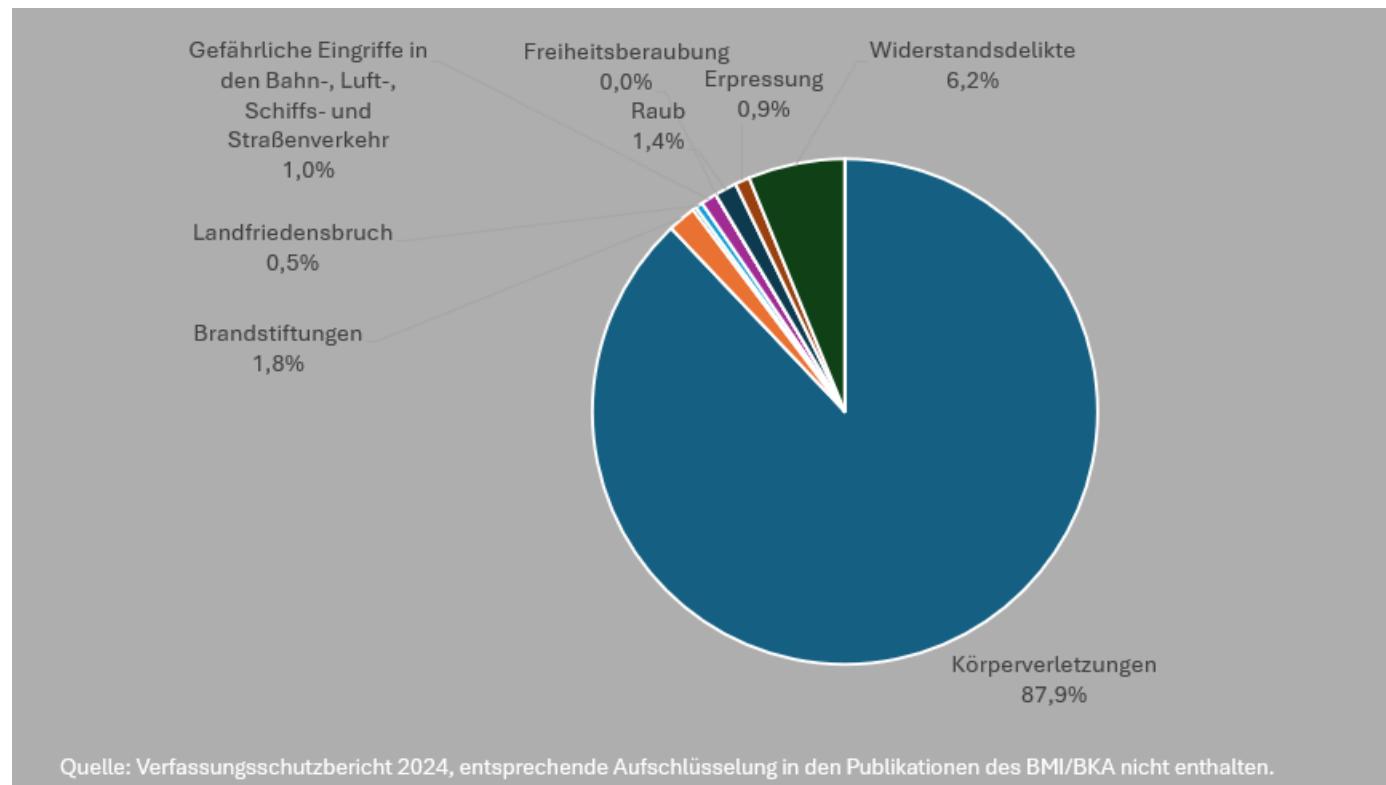
3. Speziell: Politisch motivierte Gewalttaten 2024

(insbes. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte)

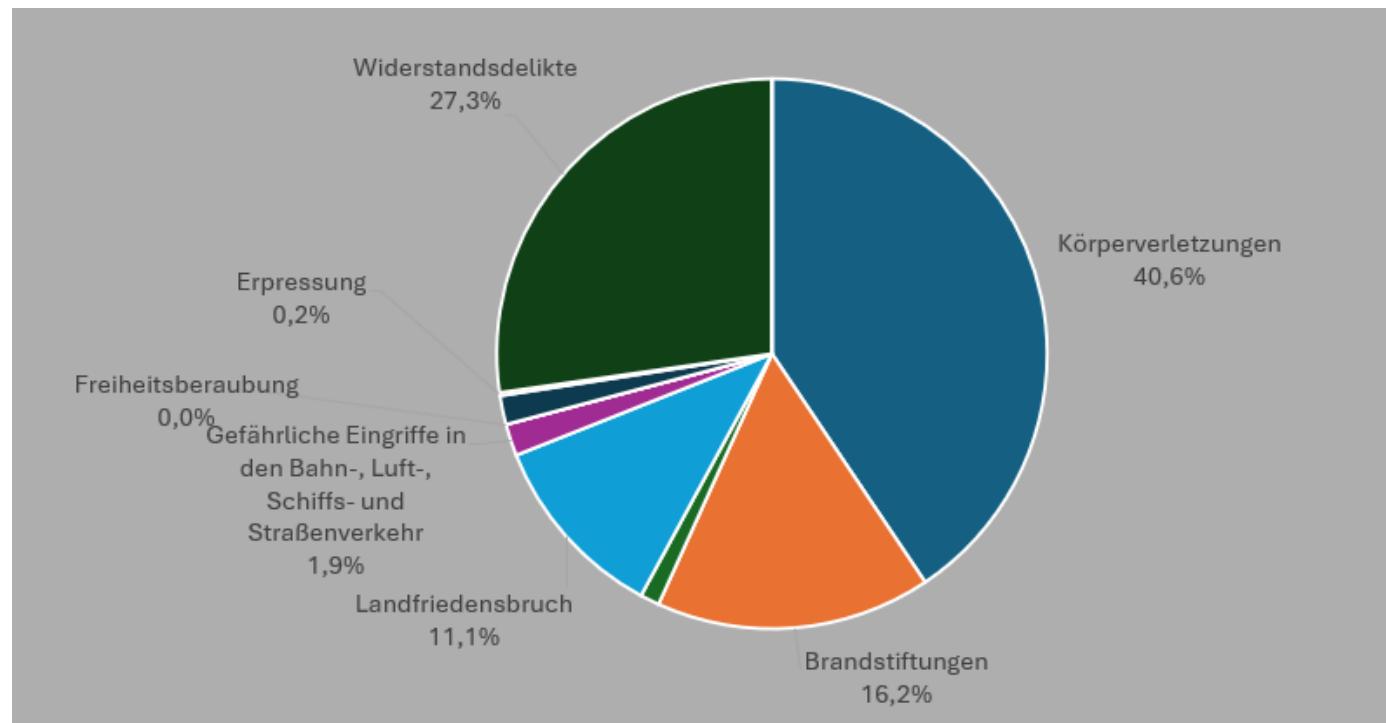
- registrierte Gewalttaten PMK -rechts-: 1.488; 2023: 1.270
- registrierte Gewalttaten PMK -links-: 762; 2023: 916
- registrierte Gewalttaten PMK -ausländische Ideologien-: 975; 2023: 491
- registrierte Gewalttaten PMK -religiöse Ideologien-: 87; 2023: 90
- registrierte Gewalttaten, PMK -nicht zuzuordnen-: 795; 2023: 794

2024 wurden 11 versuchte und drei vollendete politisch motivierte Tötungsdelikte registriert. Von den drei vollendeten Tötungsdelikten wurden zwei dem Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – zugeordnet und eines für den Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung - gemeldet.

Von den 11 registrierten versuchten Tötungsdelikten wurden sechs dem Phänomenbereich PMK -rechts-, drei dem Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – und zwei dem Phänomenbereich -ausländische Ideologie- zugeordnet.

a) Deliktsstruktur rechtsextremistischer Gewalttaten (2024)

- Der Verfassungsschutz schätzt die Zahl von „gewaltorientierten“ Rechtsextremisten auf 15.300 (2023: 14.000) und das gesamte Personenpotenzial in diesem Spektrum auf 50.250 (2023: 40.600) Personen (2024).
- Tatverdächtige rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten sind vorwiegend männlich und unter 25 Jahre alt. Formale Bildungsabschlüsse sind eher einfacher oder mittlerer Art. Einkommensstruktur ist eher unterdurchschnittlich, auch wegen eines großen Anteils von Schülern.
- Jedoch werden bei organisierten Strukturen die Führungspersonen der Mittelschicht zugerechnet, mit formal hohem Bildungsgrad und in gehobenem Alter.

b) Deliktsstruktur Gewalttaten PMK -links- (2024)

Quelle: Verfassungsschutzbericht 2024, entsprechende Aufschlüsselung in den Publikationen des BMI/BKA nicht enthalten.

- Das „Linksextremismuspotenzial“ wird in Deutschland 2024 auf rund 38.000 Personen (2023: 37.000) geschätzt. Zu diesen Gruppierungen zählt der Verfassungsschutz etwa die bundesweiten Bündnisse „Interventionistische Linke (IL)“ und „... ums Ganze!“ sowie die Solidaritätsorganisation „Rote Hilfe“, außerdem viele weitere kleinere Gruppierungen. Die Zahl der gewaltorientierten Linksextremistinnen und Linksextremisten wird auf 11.200 (2023: 11.200) geschätzt.
- Tatverdächtige im linksextremistischen Bereich sind häufiger Frauen als bei rechtsextremistisch motivierten Taten. Auch hier handelt es sich vornehmend um Personen unter 25 Jahren.
- Deliktsstrukturell dominieren Körperverletzungsdelikte die registrierten linksextremistisch motivierten Gewalttaten (ca. 40,6 %), jedoch nicht so stark wie bei rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten. Diese sind dicht gefolgt von den Widerstandsdelikten (§§ 113 ff. StGB; ca. 27,3 %). Auch der Landfriedensbruch ist mit 11,1 % deutlich stärker als im Bereich des Rechtsextremismus vertreten, da dieser häufig zur Kriminalisierung von Demonstrationen zum Einsatz gebracht wird.
- Die Angaben sind aber mit Vorsicht zu genießen: Noch im Verfassungsschutzbericht von 2018 wurden Verfassung, Staat und Kapitalismus einfach gleichgesetzt. „Formen von Antikapitalismus beziehungsweise Kapitalismuskritik werden somit dem Ruch der Verfassungsfeindlichkeit ausgesetzt.“ (*Stolle* „Hauptsache die Sozialisten sind weg!“ in: Austermann/Fischer-Lescano u.a. (Hrsg.), Recht gegen rechts. Report 2020, 2020, S. 77 [80]). Dabei legt sich das Grundgesetz auf keine Wirtschaftsordnung fest (zu umgekehrt sozialistischen Potenzialen des Grundgesetzes etwa das Verfassungsverständnis des Juristen *Abendroth*, zum Einstieg etwa Beitrag von *Strohschneider* auf oxiblog.de).

c) Entwicklung politisch motivierter Gewalttaten

Nach tendenziellem Anstieg der registrierten Gewaltdelikte PMK -rechts- in den Jahren 2000-2006 stagnierte die Zahl bzw. sank in den Jahren 2009 und 2010. Nach erneuter Stagnation gab es zwischen 2013 und 2016 einen massiven Anstieg der Fallzahlen (von 837 [2013] auf 1.698 Fälle [2016], Zunahme um mehr als 100 %). Seitdem sind die Zahlen insgesamt rückläufig auf nunmehr 1.488 (2024) (im Vergleich zum Vorjahr 2023 mit 1.270 Fällen jedoch eine Zunahme um 17,17 %, so auch im Vergleich zum Vorjahr 2022 mit 1.170 Fällen eine leichte Zunahme von 8,55%).

Die Zahlen der registrierten Gewaltdelikte PMK -links- schwanken erheblich und liegen von 2009-2015 tendenziell über den Fallzahlen der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten. Seit 2016 ist ein Abwärts-trend zu erkennen, der 2024 sogar in einer deutlichen Unterschreitung der Fallzahlen rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten mündet. (PMK -links-: 762; PMK -rechts-: 1.488)

Die PMK Ausländer (PMKAK) bestand bis einschließlich 2016. Zwecks einer genaueren Klassifizierung, beispielsweise für islamistisch motivierte Gewalttäter mit deutschem Pass, existieren stattdessen seit 2017 die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologien- und -religiöse Ideologien-.

IV. Kriminologische Erklärungsansätze

Diskutiert werden einige Theorien zur Erklärung der PMK, insbesondere etwa die Subkulturtheorie, die Theorie der Neutralisationstechniken, die general strain theory, ferner auch die Kulturkonflikttheorie und die Anomietheorie. Ursachen der PMK sollen weiterhin etwa die Aussichtslosigkeit gesellschaftlicher Teilhabe, die individuellen Biografien, Deprivation und Zuwendungsdefizite sein.

Zu einem guten Teil kann hier auf die Erläuterungen zur Kriminalisierung von Vereinigungen verwiesen werden ([KK 183 f.](#)), da davon auszugehen ist, dass PMK regelmäßig im Kontext von Vereinigungen und sonstigen Zusammenschlüssen auftritt.

Die Ursachenforschung zur PMK sollte allerdings auch nicht überbewertet werden. Bei einem tatsächlichen Vorliegen der politischen Motivation ist schlicht ebendiese die Ursache der Delinquenz.

Interessant ist die Frage, warum Menschen aufgrund ihrer politischen Einstellungen delinquent werden allerdings dennoch, schließlich verfolgen die meisten ihre politischen Ziele immer noch auf legalem Wege. Was bringt Menschen also dazu, die Grenzen legalen Handelns zu überschreiten? Dafür soll der Radikalisierungsprozess ausschlaggebend sein. Radikalisierung bezeichnet die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die wachsende Bereitschaft, zur Durchsetzung ihrer Ziele auch illegitime Mittel, wie etwa Gewaltanwendung, zu befürworten oder selbst einzusetzen (vgl. [Definition des BKA](#)).

Wie genau es zur Radikalisierung kommt, ist nicht abschließend geklärt. Laut der [Website des BKA](#) nutzen radikale Gruppen oft alle möglichen modernen Kommunikationsmittel, insbesondere soziale Medien, um

Mitglieder zu rekrutieren. Insbesondere perspektivlose Menschen oder solche auf Sinn- und Identitätssuche, also gerade auch junge Menschen, können so nicht nur über Kontakte in der Außenwelt, sondern auch über das Internet, radikaliert werden. Eine Entfremdung von Bezugspersonen, wie Eltern, Lehrpersonal oder Freundinnen und Freunden und die Ausgrenzung aus der Gesellschaft können den Einstieg vereinfachen (s. vertiefend *Neubacher Kriminologie*, Kap. 22 Rn. 5).

Der Labeling-Ansatz spielt auch in diesem Bereich wiederum eine bedeutende Rolle. Sowohl die Zuschreibung der politischen Motivation als auch der in diesem Kontext in Frage stehenden Kriminalität kann als Stigmatisierung begriffen werden, die Exklusionsmechanismen wirksam werden lässt.

V. Exkurs: Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt

1. Allgemeines

Für Polizisten und Polizistinnen besteht ein besonders hohes Risiko im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, selbst Opfer von (Gegen-)Gewalt zu werden.

Die kriminologische Erfassung dieses Phänomen ist äußerst problematisch. Hell- und Dunkelfeld sind hier wohl nahezu deckungsgleich – ein eklatanter Unterschied zu sonstigen Kriminalitätsfeldern. Gründe hierfür sind unter anderem, dass die polizeistatistische Zuordnung der Ereignisse hochgradig subjektiv durch die Polizei selbst erfolgt. Ihre Definitionsmacht darüber, was von ihr als „Widerstand“ bzw. „Gewalt“ verstanden wird (dazu schon KK 97), dürfte im Zweifel eher extensiv angewendet werden.

Vertreterinnen und Vertreter dieser Berufsgruppe hatten in der Vergangenheit wiederholt einen Rückgang von Respekt und Wertschätzung gegenüber ihrer Arbeit beklagt, gleichzeitig deutete die PKS auf eine Zunahme der Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt hin. 2017 reagierte der Gesetzgeber hierauf mit einer Novellierung der §§ 113-115 StGB.

2. Strafrechtsdogmatischer Exkurs zu den Widerstandsdelikten und deren Reformen seit 2011

Das Widerstandleisten i.S.d. § 113 StGB stellt einen besonderen Fall der Nötigung (§ 240 StGB) dar. Als Rechtsgut des § 113 StGB wird gemeinhin die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit – in Grenzen – auch das staatliche Gewaltmonopol verstanden.

Ursprünglich war § 113 StGB als eine Privilegierung zur Nötigung konzipiert. Er sah ein geringeres Strafmaß vor, sofern die Beschuldigten Beamteninnen und Beamten gegenüberstanden, die im Moment der Widerstandshandlung einer Vollstreckungstätigkeit nachgingen. Hintergrund dieser Regelung war der Erregungszustand der von einer Vollstreckungsmaßnahme betroffenen Person, die sich der Staatsgewalt gegenüber sah. Dem sollte durch eine mildere Bestrafung (gegenüber § 240 StGB) Rechnung getragen werden.

Durch das 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs aus dem November 2011 (BGBl. I S. 2130) wurde das Strafmaß des § 113 StGB dem Strafmaß der Nötigung angeglichen. Von der Privilegierungswirkung blieb damit nicht mehr viel übrig. Privilegierenden Charakter hatte die Vorschrift allenfalls deshalb, weil das Widerstandleisten nur gegen *rechtmäßige* Vollstreckungshandlungen bestraft wurde und die „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ von § 113 StGB – im Gegensatz zu § 240 StGB – tatbestandlich nicht erfasst war und ist.

Im Zuge der Reform wurden zudem über § 114 Abs. 3 StGB a.F. auch Angehörige der Feuerwehr und der Rettungsdienste in den Schutzbereich einbezogen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten: Damit entfernte sich der Tatbestand bereits von seinem ursprünglichen Rechtsgut – der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte – und bezog auch solche Personen in den Tatbestand ein, die gerade keine staatliche Vollstreckungstätigkeit ausüben.

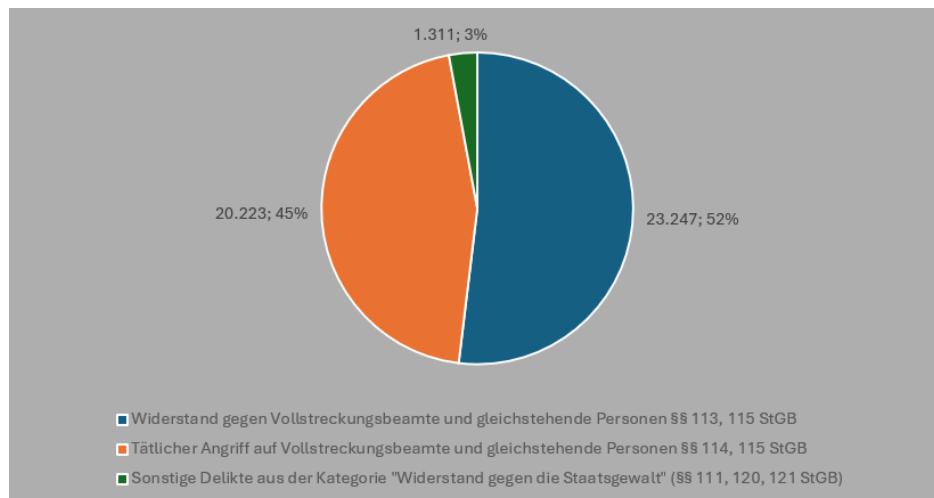
Im Jahr 2017 erfolgte die nächste Reform der Widerstandsdelikte. Dabei wurde die Tatmodalität des „täglichen Angriffs“ aus § 113 StGB herausgenommen und in einem eigenständigen Tatbestand, dem „Täglichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ gem. § 114 StGB, unter Strafe gestellt. Die Besonderheit bei diesem Tatbestand ist, dass hier der Konnex zu einer staatlichen Vollstreckungshandlung entbehrlich ist. Bestraft wird seither auch der tägliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte bei Vornahme allgemeiner Diensthandlungen (wie etwa bei einer Streifenfahrt). Zudem wurde die Strafandrohung massiv erhöht: Als Strafrahmenuntergrenze ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von drei Monaten vorgesehen.

Diese Norm kann nun nicht mehr mit dem Rechtsgut der Autorität staatlicher Vollstreckungstätigkeit begründet werden. Ihr geht es einzig um den Individualrechtsgüterschutz der Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Die damit einhergehende Betonung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten, die professionell mit Konfliktsituationen umgehen und hierfür geschult und ausgerüstet sind, ist rechtspolitisch zumindest zweifelhaft (vgl. dazu *Fischer* StGB § 113 Rn. 2 u. § 114 Rn. 2).

3. Deliktsgruppen

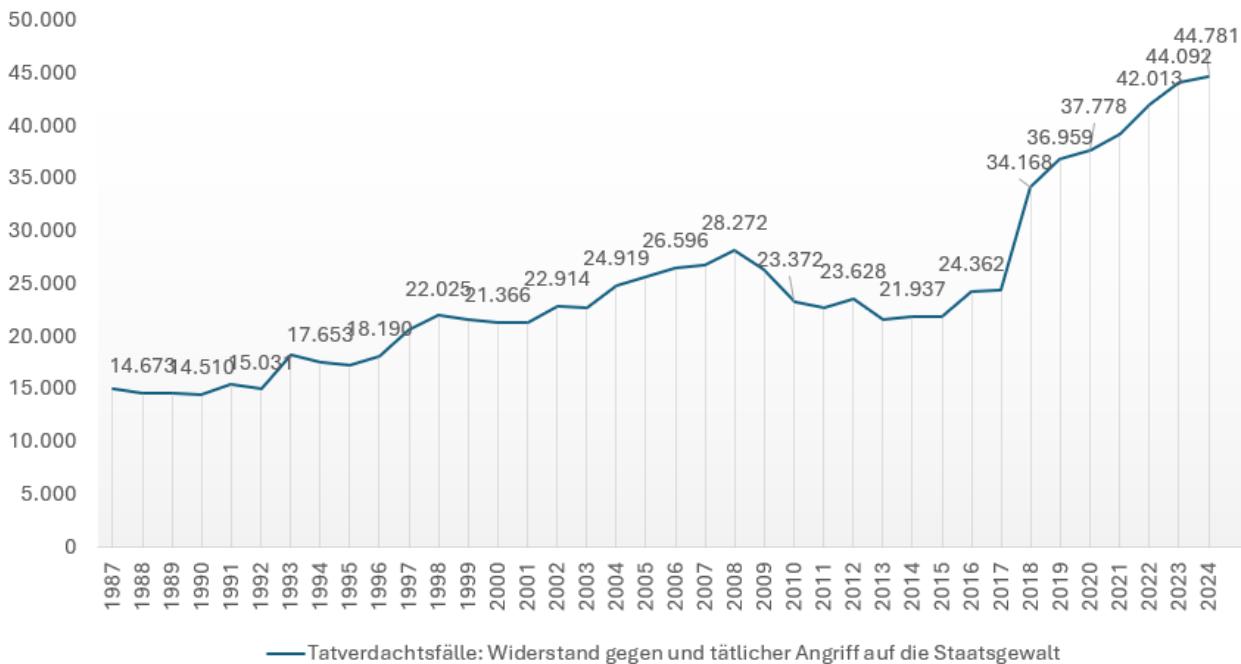
Innerhalb der Deliktskategorie „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ macht der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB) mit 52 % den größten Anteil aus. Es zeigt sich aber auch, dass der neu geschaffene Straftatbestand des § 114 StGB (auch i.V.m. § 115 StGB) bereits einen großen Anwendungsbereich hat. Er macht 45 % der Delikte in der Kategorie „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ aus. Die Tatbestände der §§ 111, 120, 121 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Gefangenenbefreiung, Gefangenenmeuterei) haben hingegen keine große praktische Relevanz.



Quelle: PKS 2024.

4. Entwicklung der Fallzahlen in der PKS

Die Fahlzahlen verzeichnen seit 2013 nur einen leichten Anstieg der Tatverdachtfälle. Zwischen 2013 und 2015 stieg die Anzahl der Tatverdachtfälle um gerade einmal 327 Fälle von 21.618 auf 21.945 an (1,5 %).

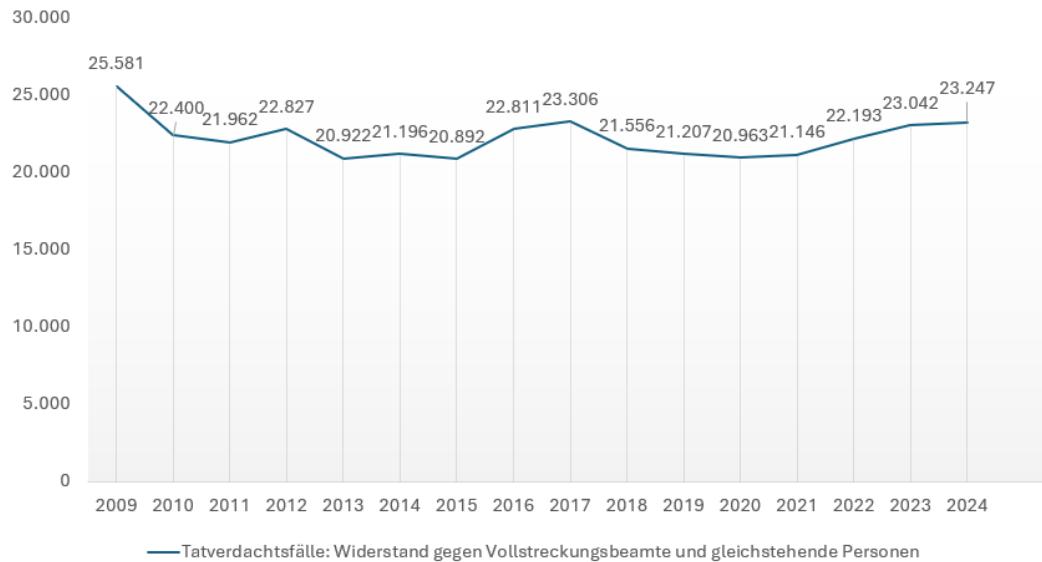


Quelle: PKS Zeitreihe 1987 -2024.

Gleichwohl griff der Gesetzgeber diesen „Trend“ in seiner Gesetzesnovelle 2017 auf. In der Gesetzesbegründung wird explizit auf die Daten aus der PKS 2014 und 2015 Bezug genommen, wobei nicht die Tatverdachtfälle, sondern die Opferzahlen als Anknüpfungspunkt gewählt wurden (vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 1). Bedenkt man, dass Vollzugsbeamte Vollstreckungshandlungen in der Regel gemeinsam ausführen, verwundert es nicht, dass die Opferzahlen deutlich über den Tatverdachtfällen liegen. 2015 kamen auf ca. 22.000 Taten etwa 40.000 Opfer.

Der deutliche Anstieg seit 2017 dürfte allein der beschriebenen Gesetzesänderung geschuldet sein. Durch den Wegfall des Erfordernisses eines Konnexes zwischen Vollstreckungs- und Widerstandshandlung bei § 114 StGB wurde der Anwendungsbereich im Laufe des Jahres 2017 erheblich erweitert, was sich in den Jahren 2018-2024 in der Statistik niederschlug.

Beschränkt man die Betrachtung nur auf Tatverdachtsfälle nach § 113 StGB, wird deutlich, dass die Fallzahlen in den vergangenen Jahren weitestgehend konstant geblieben sind:

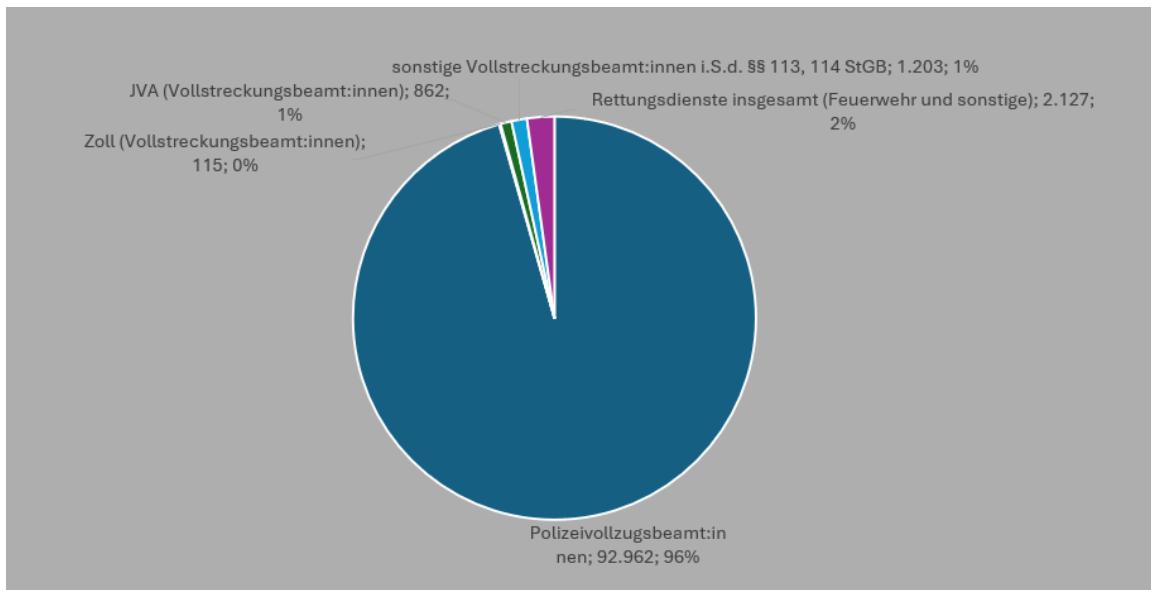


Quelle: PKS Zeitreihe 2009 – 2024.

Eine solche Betrachtung der Fallzahlen im Zeitverlauf, die sich auf § 113 StGB beschränkt, ist indes ebenfalls nur bedingt aussagekräftig, da die Gesetzesnovelle im Jahr 2017 den Anwendungsbereich von § 113 StGB verkleinert hat (Herausnahme der Tatmodalität des „tälichen Angriffs“).

5. Die Opferstruktur

Opfer von Widerstandsdelikten (inkl. dem tödlichen Angriff) sind ganz überwiegend Polizeivollzugsbeamten und -beamte. Vollstreckungsbeamten und -beamte in JVA oder beim Zoll werden weitaus seltener Opfer. Auch Rettungsbedienstete, die über § 115 StGB in den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 StGB einbezogen sind, machen nur 2 % der Opfer von Widerstandsdelikten aus.



Quelle: PKS 2024.

6. Die Tatverdächtigenstruktur

a) Geschlecht

Widerstandsdelikte (§§ 113, 114 StGB, jeweils i.V.m. § 115 StGB) werden ganz überwiegend von Männern begangen (83 %). Frauen sind hier mit 17 % nicht lediglich in Bezug auf ihren Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert, sondern ebenso in Bezug auf ihren Tatverdächtigenanteil an „Straftaten insgesamt“ (ca. 26 %).

Zu beachten ist jedoch, dass diese Unterrepräsentation von Frauen nicht speziell die Widerstandsdelikte, sondern in gleicher Weise etwa Gewaltkriminalität betrifft. Hier haben Frauen ebenso einen Anteil von 16 % an allen Tatverdächtigen (vgl. [KK 51](#)).

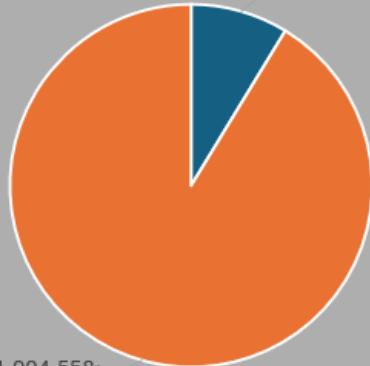
b) Alkoholisierung

49 % der Tatverdächtigen von Widerstandsdelikten standen im Jahr 2024 unter Alkoholeinfluss. Bei Straftaten insgesamt betrug dieser Anteil nur 9,0 %. Hieraus könnte zum einen der Schluss gezogen werden, dass gerade die Alkoholisierung eine enthemmende Wirkung entfaltet und dazu beiträgt, dass Situationen der Konfrontation mit Polizeibeamtinnen und-beamten eskalieren und in Widerstandshandlungen enden.

Genauso gut möglich ist es aber, dass die Polizei in besonderem Maße alkoholisierte Personen kontrolliert und zudem eine besondere Präsenz vor Nachtclubs oder in anderen Orten zeigt, bei denen Menschen alkoholisiert sind (vgl. zur Relativierung der Hellfeldbefunde und zum Zusammenhang von Alkohol und Kriminalität generell die [KK 116 ff. aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

Tatverdächtige bei
Straftaten insgesamt

190.276;
9%



1.994.558;
91%

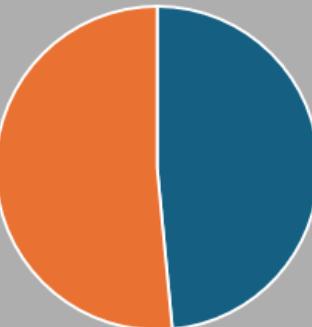
■ unter Alkoholeinfluss

■ Nicht unter Alkoholeinfluss

Tatverdächtige bei
Widerstand und
täglichem Angriff

18.873;
51%

17.776;
49%

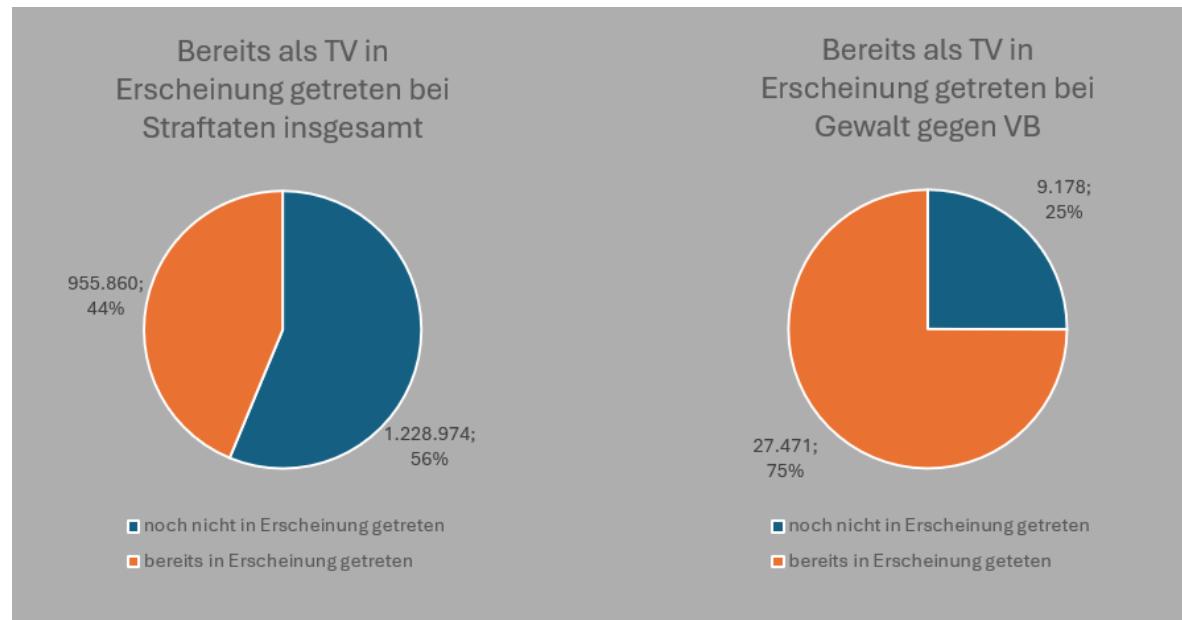


■ unter Alkoholeinfluss

■ Nicht unter Alkoholeinfluss

Quelle: PKS 2024.

Außerdem ist bemerkenswert, dass 75 % der Tatverdächtigen bereits zuvor als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind. Das könnte damit zusammenhängen, dass diese Menschen gewohnheitsmäßig häufiger Orte besuchen oder Tätigkeiten nachgehen, die mit erhöhter Polizeipräsenz einhergehen, beispielsweise regelmäßig an Demonstrationen teilnehmen.



Quelle: PKS 2024.

Literaturhinweise:

Backes Extremismus: Ideologien und politisch motivierte Kriminalität, S. 471 ff., in: *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. 2024 ([über die UB-Freiburg abrufbar](#)).

Habermann / Singelnstein, 2019, Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, [online abrufbar](#).

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 45 Rn. 39 ff.

Neubacher Kriminologie, Kap. 22.

Verfassungsschutzberichte, abrufbar auf der [Website des Verfassungsschutzes](#) (2017-2023); ältere Berichte auch der Länder [in diesem Archiv](#).

Austermann/Fischer-Lescano u.a Recht gegen rechts: Report 2020.

[APuZ 44/2010 Extremismus](#).

[Hefendehl Interview mit Radio Dreyeckland zur Reform der Widerstandsdelikte vom 06.08.2020.](#)